



Leitfaden Kinderschutz in der Schule

Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	Seite 2
Rechtliche Grundlagen	Seite 3
• Bundeskinderschutzgesetz	Seite 3
• Landeskinderschutzgesetz	Seite 3
• Schulgesetz	Seite 4
• Gesetz zur Kooperation und Information in Kinderschutz (KKG)	Seite 5
• SGB VIII §§8a und 8b inkl. Insofern erfahrene Fachkraft	Seite 6
Kindeswohlgefährdung	Seite 8
Kooperation Schule und Jugendamt	Seite 11
Ablaufplan Kindeswohlgefährdung	Seite 12
Hinweise zum Ablauf	Seite 13
Dokumentationsbögen für Schulen	Seite 14
Quelle: https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_3/Kinderschutz/Handlungsleitfaden.pdf	

Vorwort

Das Wohl des Kindes steht im Fokus, sowohl in der Schule als auch in der Jugendhilfe. Kinderschutz ist gemeinsame Aufgabe beider Institutionen mit dem Ziel einer guten Kooperation im jeweiligen Arbeitsspektrum.

Im Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz werden Schulen verpflichtet bei bekanntgewordenen Aspekten einer Kindeswohlgefährdung aktiv als auch sensibel zu agieren. Doch die Ausprägungen und Auffälligkeiten sind so divers, dass eine Einordnung oft schwer zu treffen ist.

Mit dieser Zusammenfassung wollen wir, das Jugendamt des Kreises Kaiserslautern, helfen, Sicherheiten zu schaffen und durch Informationen den Schulen alltagspraktische Hilfen zu geben. Bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung wurde ein Ablaufschema erstellt als auch standardisierte Dokumentationsbögen beigefügt, um bei Verdacht ein schnelles und sicheres Handeln zu ermöglichen.

Gerne unterstützen wir Sie vor Ort durch unsere eingesetzten Schulsozialarbeiter*innen bzw. in einem Austausch in Ihren Dienstbesprechungen.

Rechtliche Grundlagen

Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)

Das Bundeskinderschutzgesetz baut auf den beiden Säulen Prävention und Intervention auf. Es stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen unserer Kinder engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Das Gesetz steht für einen aktiven Kinderschutz vor allem durch folgende Regelungsbereiche:

- Gesetzliche Verankerung Früher Hilfen und verlässlicher Netzwerke im Kinderschutz
- Das Gesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, leicht zugängliche Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen und zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie **Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei** – werden in einem **Kooperationsnetzwerk** zusammengeführt.

(aus: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/gesetz-zur-staerkung-eines-aktiven-schutzes-von-kindern-und-jugendlichen--bundeskinderschutzgesetz-/78126>)

Landeskinderschutzgesetz

Das 2008 in Kraft getretene Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) hat das Ziel, Kindern einen möglichst guten Start ins Leben zu ermöglichen.

Kinder sollen gesund aufwachsen und vor Misshandlung und Vernachlässigung geschützt werden. Dazu gehören eine gute Vernetzung der Hilfen für Familien und die Früherkennungsuntersuchungen für Kinder. Damit dies gelingt, ist eine **enge Zusammenarbeit** zwischen **Jugendhilfe**, Gesundheitswesen, Familienberatung, **Schulen** und weiteren Institutionen notwendig. Dies wurde durch den Ausbau sogenannter „lokaler Netzwerke“ erreicht, in denen die genannten Fachbereiche vertreten sind. Mittlerweile gibt es in jeder rheinland-pfälzischen Kommune ein „lokales Netzwerk“.

(aus: <https://mffjiv.rlp.de/de/themen/familie/gute-zukunft-fuer-alle-kinder-und-eltern/informationen-fuer-familien/landeskinderschutzgesetz/>)

Schulgesetz (SchulG) Vom 30. März 2004

§ 3 Schülerinnen und Schüler

(2) Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung. Sie bietet ihnen Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an und empfiehlt in schulischen Problemlagen Ansprechpersonen. Sind gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers erkennbar, gilt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der jeweiligen Fassung.

§ 19 Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und Institutionen

Die Schulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgaben

- mit den Trägern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Schulsozialarbeit, mit den Kindertagesstätten und in den lokalen Netzwerken nach § 3 des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit,
- mit anderen außerschulischen Einrichtungen und Institutionen, deren Tätigkeit für die Lebenssituation junger Menschen wesentlich ist, insbesondere mit anderen Bildungseinrichtungen und Betrieben,

zusammen.

Die Zusammenarbeit nach Satz 1 Nr. 1 ist bei Grundschulen insbesondere darauf auszurichten, sich mit den Kindergärten über die jeweiligen Bildungskonzepte im Hinblick auf den Übergang abzustimmen; hierzu werden geeignete Kooperationsformen, wie Arbeitsgemeinschaften und gemeinsame Fortbildung, zwischen Grundschulen und Kindergärten vereinbart. Es können Hospitationen von Lehrkräften in Kindertagesstätten sowie von Erzieherinnen und Erziehern in der Schule stattfinden.

§ 26 Schulleiterinnen und Schulleiter

(2) Die Schulleiterinnen und Schulleiter unterstützen die Zusammenarbeit der Lehrkräfte. Sie beraten in Fragen der schulischen Bildung und Erziehung. Sie fördern die Verbindung zu den Eltern der Schülerinnen und Schüler und den für die außerschulische Berufsbildung Verantwortlichen sowie zu den außerschulischen Beratungseinrichtungen. Sie pflegen die Verbindung zu den Behörden der Jugend- und Sozialhilfe und stellen die notwendige Beteiligung der Schule bei der Aufstellung und Überprüfung von Hilfeplänen für Kinder und Jugendliche sicher.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

- Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
- Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
- Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
- Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
- staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
- **Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen**

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

SGB VIII

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- bei der **Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen** wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Insofern erfahrene Fachkraft)

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine **insoweit erfahrene Fachkraft**.

(2) **Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten** oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung** bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Das Jugendamt, im Rahmen seines Wächteramtes, hat nach §8a SGB VIII den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Es hat das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. In §8b SGB VIII ist die Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft verankert.

Ansprechpartner „Insofern erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer Gefährdungssituation gem. §8a Abs. 4 SGB VIII“

Institution	Name	Anschrift	Telefon
Caritaszentrum	Frau Küppers-Lehmann	Engelsgasse 1, 67657 Kaiserslautern	0631/361200
Deutscher Kinderschutzbund	Frau Günther-Wunn	Moltkestr. 8, 67655 Kaiserslautern	0631/24044
Haus der Diakonie	Frau Hemesoth	Pirmasenser Str. 82, 67655 Kaiserslautern	0631/72209
Jugendamt Stadt Kaiserslautern	Herr Brunn und weitere Mitarbeitende	Willy-Brandt-Platz 1 ,67653 Kaiserslautern	0631-365-2664
Jugendamt Stadt Kaiserslautern	Herr Haferanke und weitere Mitarbeitende	Fischerstr. 12, 67655 Kaiserslautern	0631/7105-424
SOS-Kinderdorf	Herr Breiner und weitere Mitarbeitende	Rudolf-Breitscheid-Str. 42, 67655 Kaiserslautern	0631/316440

Sobald externe Stellen involviert sind, ist es wichtig Ansprechpartner vor Ort zu bleiben, aber dennoch die aufgerufene Institutionen in ihrer Professionalität arbeiten zu lassen.

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl

Kindeswohl konkret und Kindeswohlgefährdung im Detail sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die gesetzlich an keiner Stelle definiert sind. Die eigenständige Interpretation bedarf dementsprechend Anhaltspunkte für die Orientierung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

Ausreichend befriedigte kindliche Grundbedürfnisse sichern in der Regel das Kindeswohl, die die Voraussetzungen für ein Heranwachsen junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten geben. Hinweise einer gesunden Entwicklung sind beispielsweise das Verhalten und Erscheinungsbild des Kindes bzw. beobachtbare Erscheinungsformen.

Kindeswohlgefährdung

Als Kindeswohlgefährdung gilt der Eintritt oder der mit Sicherheit voraussehbare Eintritt einer körperlichen, geistigen oder seelischen Gefährdung und negative Wirkung auf das Kind/den Jugendlichen:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Wichtig ist die Bereitschaft und die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Gefahr abzuwenden oder erforderliche Maßnahmen zu treffen, um die Wahrscheinlichkeit eines zukünftigen erheblichen Schadenseintritts abzuwenden.

Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden, durch

- bewusstes Handeln oder unverschuldetes Versagen
- ein bestimmtes Verhalten
- Unterlassen der Personensorgeberechtigten
- das Verhalten Dritter

Erscheinungsformen

• Vernachlässigung

Vernachlässigung wird definiert als die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (oder anderen) zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes .

- **Körperliche Vernachlässigung:** Zum Beispiel unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit, witterungsangemessener Kleidung oder mangelhafte Hygiene, medizinische Versorgung, Wohnverhältnisse
- **Erzieherische und kognitive Vernachlässigung :** Zum Beispiel fehlende Kommunikation, erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung
- **Emotionale Vernachlässigung:** Zum Beispiel Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung.
- **Unzureichende Aufsicht:** Zum Beispiel allein lassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

Schwierigkeiten entstehen durch die Vielfalt an Lebensstilen und Meinungen im Hinblick auf die Fürsorge (Freiheit vs. Beaufsichtigung, Sauberkeit vs. Spielen mit allen Sinnen).

• Misshandlung

Jedes Kind hat ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung, in der Familie, in der Schule und in der Freizeit.

Bei Kindesmisshandlung wird physische und psychische Gewalt angewandt mit der Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeizuführen oder die Folgen mindestens bewusst in Kauf zu nehmen. Sie kann durch die Personensorgeberechtigten und durch Personen geschehen, die zeitweilig mit der Betreuung, Erziehung oder Beaufsichtigung von Kindern betraut sind als auch durch Fremde.

Man unterscheidet zwischen körperlichen und seelischen Formen unterschieden:

körperlich:

- Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen mit Gegenständen, Vergiftungen, Einklemmen oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern
- alle Handlungen, die von einsichtigen Dritten vorhersehbar zu negativen Folgen führen

psychisch:

- das Ablehnen des Kindes im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche, die Stigmatisierung als Sündenbock
- das Isolieren im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind
- das Terrorisieren im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen
- das Ignorieren im Sinne von Liebesentzug
- die Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen
- das Hineinversetzen in die Erwachsenenrolle mit Überforderung oder Ersatz einer erwachsenen Person

Psychische Gewalt ist viel undurchsichtiger und verworrener festzustellen.

Sexualisierte Gewalt

Leider handelt es sich bei sexuellem Missbrauch nicht um Ausnahmefälle. Nach Angaben Polizei-Beratung ist jedes 4. – 5. Mädchen und jeder 9. – 12. Junge bis zum 18. Lebensjahr sexueller Gewalt ausgesetzt.

Sexueller Missbrauch ist eine Straftat nach §176 StGB und hat viele Ausprägungen:

- sexuelle Handlungen an sich oder an dem Kind/Jugendlichen vornehmen
- zeigen oder gemeinsames Betrachten pornografischer Bilder
- Entblößen von Geschlechtsteilen

Wichtig ist, dass Kinder und Jugendliche aufgrund der ungleichen Machtverhältnisse und Entwicklungen, sowohl emotional als auch intellektuell, niemals an der sexuellen Gewalt schuld oder verantwortlich sind. Oft werden die Symptome der traumatischen Ereignisse nicht erkannt und mit anderen Verhaltensstörungen erklärt. Zeit und Vertrauen sind wichtige Items in der Aufklärung und in der Hilfestellung.

Wichtige Punkte für Eltern und Erziehungsberechtigte sind:

- Schützen Sie Kinder durch Ihr Wissen
- Schützen Sie Kinder durch Ihre Offenheit
- Schützen Sie Kinder durch Ihre Aufmerksamkeit
- Schützen Sie Kinder durch Ihr Vertrauen
- Schützen Sie Kinder durch Ihr Handeln

Sexuellen Missbrauch gibt es auch in Schulen, in Einrichtungen und in Vereinen. Viele Vereine haben durch vorbeugende Maßnahmen reagiert. Auch im Internet gibt es u.a. bei "[Kein Raum für Missbrauch](#)" anregende Hinweise für die Umsetzung eines Schutzkonzeptes und der Erarbeitung eines Verhaltenskodex im Sport. Wichtig sind Notfallpläne und das aktive Bearbeiten des Themas mit Fortbildungen und Beschwerdemöglichkeiten.

Sowohl bei dem Verdacht von sexuellem Missbrauch als auch bei sonstiger Kindeswohlgefährdung kann Beratung bei einer sog. Insofern erfahrenen Fachkraft eingeholt werden (§8a Abs. 4 SGB VIII). Weitere Informationen auch unter www.polizei-beratung.de.

Häusliche Gewalt/Partnergewalt

Bei häuslicher Gewalt werden Kinder und Jugendliche Zeuge von Gewalthandlungen unter den Erwachsenen und sind stets in Mitleidenschaft gezogen. Sie wachsen oft in einer Atmosphäre von Gewalt auf.

Kooperation Schule und Jugendamt

Voraussetzungen sind neben den verpflichtenden gesetzlichen Grundlagen den Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe anzusehen und in einer Verantwortungsgemeinschaft abgestimmt professionell zu handeln, ohne in Aktionismus zu verfallen. Trotz der spannungsgeladenen Situation ist es wichtig, bewusst zu analysieren und strategisch vorzugehen.

Die Gefährdungssituationen können so verschieden ausgestaltet sein, dass Behutsamkeit mit Verantwortungsübernahme eine Voraussetzung für ein gutes Gelingen ist. Die altersgemäße Beteiligung der Betroffenen zählt genauso zum Ablauf wie Transparenz, Beratung der eigenen Profession und Einleitung von Hilfsmaßnahmen. In der gesamten Entwicklung ist es wichtig, nach der Eruierung des Sachverhaltes zu entscheiden, wie und wann Eltern miteinbezogen werden mit Bedacht, die Würde keines Beteiligten zu verletzen.

Schutzkonzepterstellung in Schulen

Das SOS-Familienhilfezentrum bietet für Schulen Unterstützung im Rahmen der Schutzkonzepterstellung gegen sexuelle Gewalt an.

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Oktober 2017 die auf Bundesebene entwickelte Initiative „Schulen gegen sexuelle Gewalt“ landesweit gestartet. Ein Element dieser Initiative ist die Entwicklung schuleigener Schutzkonzepte zur Prävention bei sexueller Gewalt. Das Familienhilfezentrum, als Fachberatungsstelle bei Gewalt gegen Kinder und als Kinderschutzdienst Nordwestpfalz, möchte Schulen hierbei unterstützen und beraten, beispielsweise

- Vorbesprechung mit Schulleitung und Analyse der Ist-Situation
- Beratung bei der Potenzial- und Risikoanalyse
- Schulungen des Lehrerkollegiums zum Thema „sexuelle Gewalt“
- Beratung bei der Erstellung eines Verhaltenskodexes
- Beratung bei der Entwicklung eines Interventionsplanes
- Als Fachberatungsstelle Beratungen bei Kinderschutzfällen

Ansprechpartner für Stadt und Kreis Kaiserslautern:

Michael Breiner, Bereichsleitung Familienhilfezentrum

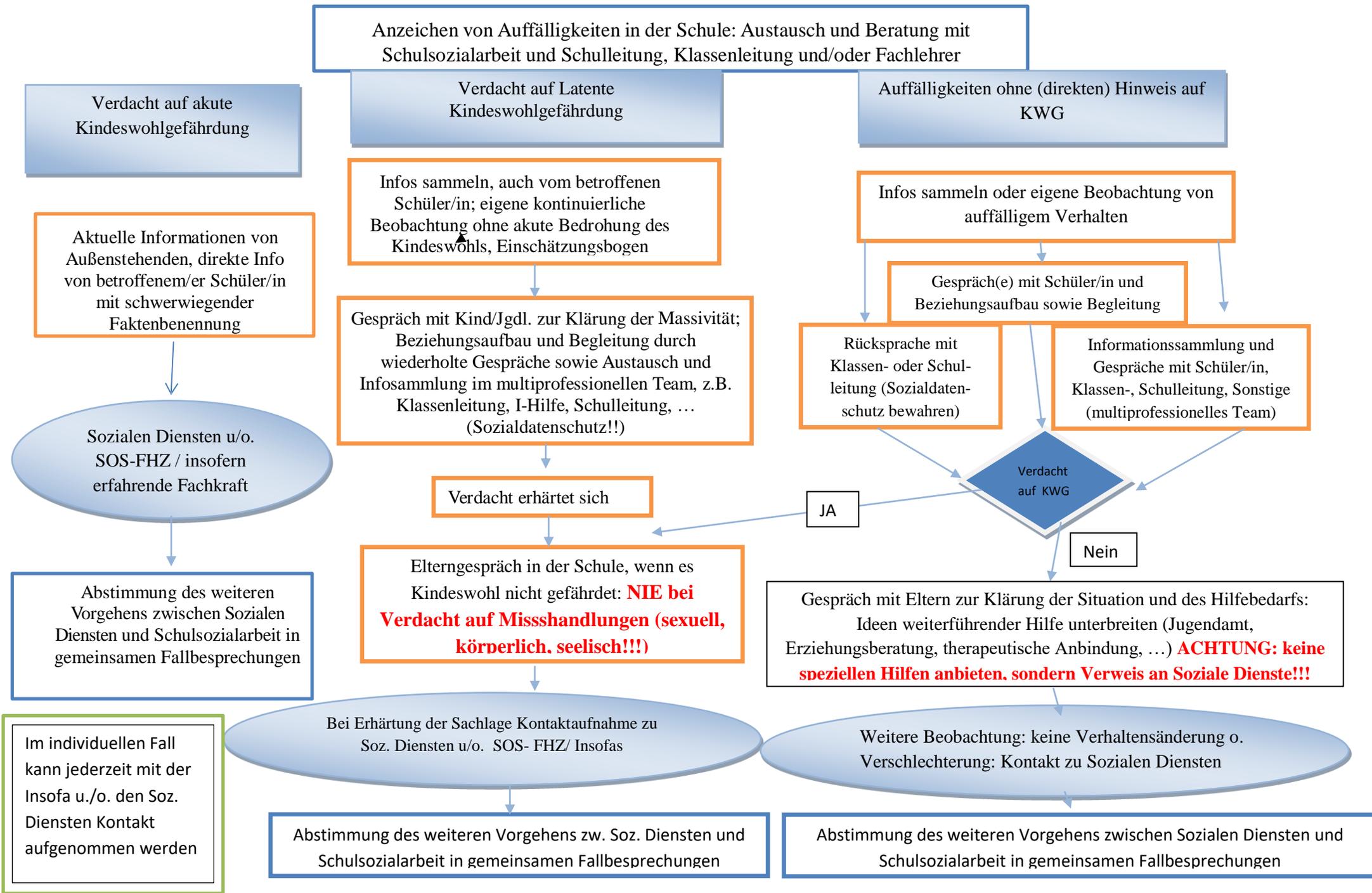
Rudolf-Breitscheid-Straße 42, 67655 Kaiserslautern

Telefon: 0631 31644-0, Fax: 0631 31644-50

beratung.kjh-kaiserslautern@sos-kinderdorf.de

aus: <https://www.sos-kinderdorf.de/kinderdorf-kaiserslautern/angebote/angebot-rund-um-schule/schutzkonzepte-in-schulen>)

Kindeswohlgefährdung – Zusammenarbeit Schulsozialarbeit und Sozialen Diensten



Die Lehrer müssen entsprechend dem Schulgesetz und dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz handeln (§19 SchuG, §3 und 4 KKG))

Allgemeine Hinweise zum Ablauf

- Das vorliegende Ablaufschema soll die Schulen unterstützen, wie im Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung vorgegangen werden soll.
- Erster Ansprechpartner ist die Klassenleitung. Bei installierter Schulsozialarbeit als Jugendhilfe am Ort der Schule haben die Fachkräfte den Schutzauftrag, den sie wahrnehmen müssen. Die Schulsozialarbeit ist stets einzubeziehen..
- Unabdingbar wichtig ist die Dokumentation ab der Beschreibung der Verdachtsmomente sowie stets der weitere Verlauf und der daraus resultierenden Entscheidungen. Sie dient zur eigenen Absicherung als auch zur Transparenz im weiteren Verlauf.
- Zur Entscheidung des weiteren Vorgehens sollte immer das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden, beispielsweise in einer Fallbesprechung oder im Austausch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft.
- Bei begründeten Verdachtsmomenten einer Kindeswohlgefährdung wird die Schulleitung informiert. Zu diesem Zeitpunkt sollten spätestens die Eltern mit einbezogen werden, **sofern der Schutz des Schülers/der Schülerin nicht gefährdet ist und nie bei Verdacht auf Misshandlungen (sexuell, körperlich und seelisch)!**
- **Sofortiger Handlungsbedarf** ist geboten, wenn eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen besteht. Hier wird direkt die Schulleitung und das Jugendamt informiert.
- Rückmeldungen an die Schule unterliegen dem Sozialdatenschutz, so dass eine weitere Kommunikation nur mit Schweigepflichtsentbindung der Personensorgeberechtigten möglich ist.

Die aktuellen Ansprechpartner der Mitarbeitenden des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes nach Wohnorten sind auf <https://www.kaiserslautern-kreis.de/verwaltung/jugend-und-soziales/188/allgemeiner-sozialer-dienst.html> zu entnehmen.

Gleichzeitig muss sicher gestellt sein, dass im Bedarfsfall die entsprechenden Lehrkräfte telefonisch erreichbar sind.

Dokumentationsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in der

Schule

Datum:

Schule:

Klasse/ Klassenleitung:

Schüler/ Schülerin:

Geburtsdatum:

1. Beschreibung:

Welche gewichtigen Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung werden wahrgenommen?

Wer hat was wann beobachtet? Einbeziehung der **Schulsozialarbeit**, falls an Schule eingerichtet.

2. Gespräch mit dem/ der betroffenen Schüler/in

Gespräch mit dem/ der Schüler/in wurde durch _____ am _____ geführt.

(Zusätzlich kann ein gesonderter Gesprächsprotokollbogen ausgefüllt werden.)

Gespräch mit dem/ der Schüler/in konnte nicht geführt werden, weil

3. Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten

Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten wurde durch _____ am

_____ geführt. (Zusätzlich kann ein gesonderter Gesprächsprotokollbogen ausgefüllt werden.)

Gespräch mit den Eltern/ Personensorgeberechtigten konnte nicht geführt werden, weil

4. kollegiale Fallbesprechung

Datum

teilgenommen haben:

Verdacht einer Kindeswohlgefährdung hat sich **nicht bestätigt**, weil

(Zusätzlich kann ein gesonderter Gesprächsprotokollbogen ausgefüllt werden.)

Dokumentation wird hiermit abgeschlossen

Folgende gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung wurden bestätigt, genannt bzw. konnten nicht geklärt werden: (Zusätzlich kann ein gesonderter Gesprächsprotokollbogen ausgefüllt werden.)

Schulleitung wird informiert, am .

Es wird Rat bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft eingeholt, am .

Es werden weitere Gespräche mit dem/ der betroffenen Schüler/in und den Eltern/ Personensorgeberechtigten geführt. **NIE bei Verdacht auf Misshandlungen durch die Eltern/Personensorgeberechtigten.**

Folgende Vereinbarung sollen getroffen werden:

Es besteht aus Sicht der Schule ein sofortiger Handlungsbedarf und es erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt.

Mitteilungsbogen Jugendamt Weiterverfolgung, d.h. neuer Termin zur Überprüfung der Sachlage:

Datum/ Unterschrift Klassenleitung

Gesprächsprotokollbogen

Datum:

Schule:

Schüler/ Schülerin:

Geburtsdatum:

Klasse/ Klassenleitung, falls in Schule Schulsozialarbeit:

Gesprächsart: (z.B. Telefonat, persönliches Gespräch, Email)

Gesprächsanlass:

Beteiligte:

Ergebnis des Gesprächs:

Vereinbarung/ Aufgaben/ Pläne: Wer macht was bis wann? (z.B. weiteres Elterngespräch, Beratung bei einer insoweit erfahrenen Fachkraft)

Datum/ Unterschrift Klassenleitung

Notizzettel

Vorbereitungsbogen Seite 1

Bitte füllen Sie - soweit es Ihnen möglich ist - diesen Bogen in Stichworten aus. Er dient zur Vorbereitung auf das Gespräch mit der insoweit erfahrenen Fachkraft zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und § 8b SGB VIII bzw. nach Art. 1 BKiSchG (§ 4 KKG).

Eine möglichst umfassende und konkrete Beschreibung der Lebenssituation des betroffenen Kindes/Jugendlichen ist wichtig. Ihre Beobachtungen dienen als Grundlage der Einschätzung. Soweit Ihre Informationen nicht auf eigenen Beobachtungen beruhen, geben Sie bitte auch die Quelle an (Wer hat Ihnen den Sachverhalt beschrieben? Äußerungen des Kindes? Etc.).

1. Anhaltspunkte im Erscheinungsbild sowie im Verhalten des Kindes

Sicherung der Grundversorgung des Kindes/ Jugendlichen (z.B. Ernährung, Kleidung, Aufsicht, medizinische Versorgung, ...)

Körperl. Erscheinung/ Krankheiten des Kindes/ Jugendlichen (z.B. chronische Krankheiten, Verletzungen, auffällige Rötungen, Müdigkeit ...)

Psychische Erscheinung des Kindes/ Jugendlichen (z.B. traurig, verschlossen, ängstlich, apathisch, distanzlos, grenzenlos, ...)

Kognitive Erscheinung des Kindes/ Jugendlichen (Sprache, Wahrnehmung, Konzentration, Über-/Unterforderung, ...)

Sozialverhalten des Kindes/ Jugendlichen (Freunde, Integration, aggressiv, pünktlich, überangepasst, lügt...)

Seite 2

2. Anhaltspunkte im Erscheinungsbild sowie im Verhalten der Eltern/ Anhaltspunkte in der familiären Situation

Soziale Situation (z.B. Wohnumfeld, Freunde, Bekannte, Integration innerhalb der Verwandtschaft,)

Finanzielle/ materielle Situation (z.B. Arbeitssituation, Einkommenssituation, Wohnverhältnisse,)

Persönliche Situation der Mutter (z.B. Auffälligkeiten wie körperliche/ psychische Erkrankung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, ...)

Persönliche Situation des Vaters (z.B. Auffälligkeiten wie körperliche/ psychische Erkrankung, eingeschränkte Leistungsfähigkeit, ...)

Interaktion zwischen dem Kind und seinen Bezugspersonen (z.B. Zuwendung und Aufmerksamkeit, Bindung, ...)

Seite 3

3. Ressourcen des Kindes/ Jugendlichen, der Familie und des sozialen Umfeldes

Ressourcen des Kindes/ Jugendlichen (persönliche, familiäre, soziale, materielle)

Ressourcen der Eltern (persönliche, familiäre, soziale, materielle)

Ressourcen im sozialen Umfeld

4. Kooperationsbereitschaft der Eltern Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und den sorgeberechtigten Eltern-MutterVater? Halten sie Termine mit Ihnen/ -Ihrer Institution ein? Werden Ihre Ratschläge und Empfehlungen von den Eltern aufgegriffen?

5. Was wurde bereits von Ihnen/ Ihrer Einrichtung unternommen?

**Protokoll zur Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft und
Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a und §
8b SGB VIII bzw. nach Art. 1 BKiSchG (§ 4 KKG) Seite 1**

Datum:

Insoweit erfahrene Fachkraft (Institution):

Schule/Teilnehmer:

Ergebnis der Einschätzung:

Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung liegen vor:

Nein

Ja:

Vernachlässigung

Körperliche Gewalt/ Misshandlung

psychische Gewalt/ Misshandlung

sexualisierte Gewalt/ Misshandlung

Erläuterung:

Vereinbarungen über das weitere Vorgehen nach der Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung/nach dem Erstkontakt mit der insoweit erfahrenen Fachkraft: (z.B. Terminabsprache zur Beratung, Versand von Unterlagen zur Vorbereitung auf das Beratungsgespräch):

Seite 2

Vereinbarung zum weiteren Vorgehen:

Zur Abwendung des möglichen Gefährdungsrisikos werden folgende Absprachen getroffen.

Getroffene Absprache/ Vereinbarung

bis wann?

Wer kümmert sich?

ggf. mit wem?

erledigt am

**Die Fachkräfte der anfragenden Einrichtung überprüfen bis zum _____ die
Wirksamkeit der getroffenen Absprachen.**

Ort/ Datum:

Fachkräfte der anfragenden Einrichtung

Insoweit erfahrene Fachkraft

Mitteilungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung in der Schule

Seite 1

Mitteilung der Schule an das zuständige Jugendamt bei Hinweisen einer möglichen
Kindeswohlgefährdung

Datum:

Uhrzeit:

Schule:

Klasse/ Klassenleitung:

Einbeziehung der Schulsozialarbeit:

pers. Mitteilung / tel. Mitteilung / per Fax / per Email

An das für den Wohnort des Kindes zuständige Jugendamt zuständige Fachkraft:

Schüler/in Schüler/in:

Geburtsdatum:

whft. bei Mutter/Vater/Eltern/andere:

Anschrift:

Eltern/ Personensorgeberechtigte

Name:

Anschrift:

Tel.:

Sorgeberechtigt: ja / nein

Verdachtsmomente einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Woran macht sich die vermutete Gefährdung fest und seit wann wird diese beobachtet?

Seite 2

Gespräch mit Eltern/ Personensorgeberechtigten **NIE bei Verdacht von Misshandlungen
durch Eltern und Personensorgeberechtigte**

Ansprache der Verdachtsmomente einer KWG hat stattgefunden, am _____

siehe beigefügter Dokumentationsbogen

nein, weil

**Wurde die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zur Einschätzung einer möglichen
Kindeswohlgefährdung in Anspruch genommen?**

ja, am _____

siehe beigefügte Dokumentation der Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft

nein

**Welche weiteren Maßnahmen wurden zum Abwenden der möglichen
Kindeswohlgefährdung durch die Schule getroffen?**

Die Eltern/ Personensorgeberechtigten sind über die Mitteilung an das Jugendamt

**informiert und einverstanden informiert und nicht einverstanden nicht informiert,
weil**

Datum/ Unterschrift Klassenleitung